



# STADT BORNHEIM BÜRGERINFORMATION



## Stadtverwaltung Bornheim

Postanschrift: Postfach 1140, 53308 Bornheim

### Anschriften:

Kathaus: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim

Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 0, Fax 0 22 22 / 945 - 126

Bürgermail: info@stadi-bornheim.de

Internet: www.bornheim.de

Fachbereich Jugend und Schule: Brunnenalle 31,

Telefon ☎ 0 22 22 / 9437 - 0

### Öffentliche Verkehrsmittel:

Stadtbahnlinie 18 und 68: Haltepunkt Bornheim Rathaus

Buslinie 817 und 818: Haltestelle Rathaus

### Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infozentrum:

Montag-Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr

Donnerstag: 07:30 - 18:00 Uhr

Freitag: 07:30 - 12:30 Uhr

### Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:

Montag 08:30 - 12:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

### Öffnungszeiten Fachbereich Soziales und Wohnen:

Montag-Dienstag, Donnerstag, Freitag: 08:30 - 12:30 Uhr

Donnerstag zusätzlich 14:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

### Öffnungszeiten übrige Fachbereiche:

Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Donnerstag zusätzlich 14:00 - 18:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

## Stadt Betrieb Bornheim AöR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim

Telefon ☎ 0 22 27 / 9320 - 0, Fax: 0 22 27 / 9320 - 33

E-Mail: info@sbornheim.de

Internet: www.stadtbetrieb-bornheim.de

### Öffentliche Verkehrsmittel

Stadtbahnlinie 18: Haltepunkt Waldorf

Buslinie 818: Haltestelle Waldorf (Stadtbahn)

### Öffnungszeiten Stadtbetrieb mit Friedhofsverwaltung:

Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

### Öffnungszeiten Stadtbetrieb für Grünabfälle und Elektroschrott:

Montag - Mittwoch 07:30 - 15:00 Uhr

Donnerstag 10:00 - 18:00 Uhr

Freitag 07:30 - 12:00 Uhr

Jeden 1. und 3. Samstag im Monat 09:00 - 13:00 Uhr

## Hallen Freizeit Bad Bornheim

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim, ☎ 02222 / 3716

### Öffnungszeiten des Hallenbades:

Montag - Freitag 06:30 - 08:00 Uhr, Freischwimmen

14:30 - 21:30 Uhr, Familienbad

Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr, Familienbad

### Sauna im Hallenfreizeidbad

Öffnungszeiten Sauna

Montag - Mittwoch, Freitag 10:00 - 22:30 Uhr, gemischte Sauna

Donnerstag 10:00 - 22:30 Uhr, Damenbad

Samstag 08:00 - 21:30 Uhr, gemischte Sauna

Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr, gemischte Sauna

Sauna XXL, jeden 2. Samstag im Monat (von Oktober bis April) 08:00 - 01:00 Uhr, gemischte Sauna

## Volkschule Bornheim/Alfter

Alter Wehler 2, 53332 Bornheim,

Telefon ☎ 02222 / 945-460, Fax 0 22 22 / 945 - 115

E-Mail: vhs@stadi-bornheim.de

Internet: www.vhs-bornheim-alfter.de

### Öffnungszeiten

Montag, Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Mittwoch, Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

## Öffentliche Stadtbücherei

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim

Telefon ☎ 0 22 22 / 938565, Fax: 022 22 / 938567

E-Mail: stadtbuecherei-bornheim@web.de

Internet: www.stadtbuecherei-bornheim.de

### Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag 10:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 10:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 19:00 Uhr

## Wirtschaftsförderung

Gewerbegebiete und Gewerbestückverkauf Joachim Strauß

Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim

Telefon ☎ 02222 / 945-223

E-Mail: strauss@wfg-bornheim.de

Betriebsverweigerungen und -umstellungen, Standortsuche,

Informationen zum Wirtschaftsstandort Bornheim:

Sebastian Kömer, Wirtschaftsförderung der Stadt Bornheim

Telefon ☎ 02222 / 945-339

E-Mail: sebastian.koemer@stadi-bornheim.de

## Ausschreibungen der Stadt Bornheim

Aktuelle Ausschreibungen finden Sie

unter [www.bornheim.de/rathaus/ausschreibungen](http://www.bornheim.de/rathaus/ausschreibungen).

aktuelle Stellenangebote unter

[www.bornheim.de/rathaus/stellenangebote](http://www.bornheim.de/rathaus/stellenangebote).

## Die nächsten Sitzungen

Ausschuss für Verkehr-, Planungs- und Liegenschaften  
Mittwoch, 11.12.2013, 18.00 Uhr

Stadttrat  
Dienstag, 17.12.2013, 18.00 Uhr

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim AöR  
Donnerstag, 9.1.2014, 18.00 Uhr

- Die Sitzungen sind öffentlich und finden im Ratsaal des Bornheimer Rathauses, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, statt. Weitere Informationen (Tagesordnung und Sitzungsunterlagen) gibt es an der Informationsteilung der Stadt direkt unter [session.stadi-bornheim.de](mailto:session.stadi-bornheim.de).

## Öffnungszeiten zwischen den Feiertagen:

Rathaus, Jugendamt, Stadtbücherei und Stadtbetrieb Bornheim sind auch zwischen den Feiertagen geöffnet, nur am Freitag, 27.12.2013, sind die städtischen Dienststellen geschlossen.

Die VHS-Geschäftsstelle ist in der Zeit vom 23.12.2013 bis 03.01.2014 geschlossen. Anmeldungen sind in dieser Zeit schriftlich oder im Internet unter [www.vhs-bornheim-alfter.de](http://www.vhs-bornheim-alfter.de) möglich.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Dienstag, 17.12.2013, 18:00 Uhr

Am Dienstag, 17.12.2013, 18:00 Uhr, findet im Ratsaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.	TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
1	Öffentliche Sitzung		15	2014 (BA 05.12.2013)	619/2013-SBB
2	Bestellung eines Schriftführers/keiner Schriftführerin		16	Brandschutzbefehlplan der Stadt Bornheim	438/2013-3
3	Einwohnerfragestunde		17	3. Sitzung zur Änderung der Satzung über das Reneschutzwesen der Stadt Bornheim vom 31.10.2000	421/2013-3
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 68/2013 vom 10.10.2013		18	Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltsatzung 2014	634/2013-2
5	Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und UWG-Forum vom 27.11.2013 betr. Prohibitiv Verkehrsplanung Königsr./Servatiusweg sowie Straßenumplanung Umhan Königsr./Peter-Plyns-Platz; Entscheidung des Rates gem. §12 Absatz 1 Satz 1		19	Berichtigung des Stellenplanes 2014	429/2013-1
6	5. Änderung des Flächenzoningplanes in der Ortschaft Sechem VPLA 11.12.2013	540/2013-7	20	(Bat 26.09.2013, HFVA 04.12.2013)	615/2013-2
7	4. Änderung des Flächenzoningplans in der Ortschaft Bornheim, Einleitung des Verfahrens, Beschluss zur öffentlichen Auslegung(VPLA 11.12.2013)	567/2013-7	21	Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an den Kosten der Verbundschule in Uedorf	543/2013-2
8	Behauungsplan He 32 in der Ortschaft Hensel; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss (VPLA 11.12.2013)	572/2013-7	22	Antrag der FDP-Fraktion vom 20.11.2013 betr. Bürgerfreundlicher Umgang mit Bürgerbegehren	625/2013-1
9	1. Satzungs zur Änderung der Satzung über die Ernung verdienster Persönlichkeiten durch die Stadt Bornheim vom 17.12.1999 (HFVA 04.12.2013)	571/2013-1	23	Mitföhrung betr. Beantragung des Anzeigeverfahrens zum Jahresabschluss 2012	628/2013-2
10	4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anzahl des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" (HFVA 04.12.2013)	536/2013-1	24	Mitföhrungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
11	Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion UWG-Forum vom 26.11.2013 betr. Erweiterungsmögl. der Firma Bauhaus	633/2013-7	25	Nicht öffentliche Sitzung	
12	Antrag der CDU-Fraktion vom 27.11.2013 betr. Aufhebung des Weisungsbeschlusses an die Vertreter der Stadt Bornheim in der WFVG Bornheim	631/2013-7	26	Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzeptionsentscheidungen Strom und Gas sowie zu Energieerzeugung und -vertrieb	630/2013-2
13	Antrag des Gesamtschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2010 (HFVA 04.12.2013)	606/2013-2	27	Vergabe des Auftrages für Ingenieurleistungen zum Umbau des Peter-Plyns-Platzes	622/2013-1
14	Wirtschaftsplan des Wasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2010	606/2013-2	28	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	622/2013-1
			29	Anfragen mündlich	
				Bornheim, den 20.11.2013	
				Stadt Bornheim	
				gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister	

## Bekanntmachung

**Anforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Bornheim am 25.05.2014**

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.06.2011 (GV. NRW. S. 300, 394) - in der derzeit gültigen Fassung - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen an:

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim, Zimmer 257 während der Dienststunden: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 372) und der §§ 25, 26 und 31 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

### Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht

## SPRECHSTUNDEN

### Bürgermeister

Bürgersprechstunde für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr.

Bitte vorher anmelden unter Telefon 0 22 22 / 945 - 101.

### Bürgerbüro

Wartezeiten vermeiden und Termin vereinbaren unter Telefon 0 22 22 / 945-181 o. -182

### Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an: CDU

jeden Montag 14:00 - 15:30 Uhr und nach Vereinbarung

Alter Wehler 2

Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 510

Fax: 0 22 22 / 945 - 511

E-Mail: cdh-fraktion

@rat.stadi-bornheim.de

### SPD

jeden Dienstag 10 - 13 Uhr und nach Vereinbarung

Alter Wehler 2

Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 520

Fax: 0 22 22 / 945 - 521

E-Mail: spd-fraktion

@rat.stadi-bornheim.de

### Bündnis 90 / Die Grünen

nach Vereinbarung

Alter Wehler 2

Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 540

Fax: 0 22 22 / 945 - 541

E-Mail: grüne

@rat.stadi-bornheim.de

Internet: www.gruene-fraktion-bornheim.de

### FDP

jeden Montag 17:30 - 18:30 Uhr (außer während der Ferien) und nach Vereinbarung

Büro: Rathaus, Raum 801

Telefon ☎ 0 22 22 / 994 - 450

Fax: 0 22 22 / 994 - 452

E-Mail: fraktion

@fdp-bornheim.de

Internet: www.fdp-bornheim.de

### UWG/Forum

nach Vereinbarung

Hans Gerd Feldenkirch

Telefon ☎ 02222 / 9093377

Fax: 02222 / 909427

E-Mail: h.g.feldenkirch@f-online.de

Heinz Müller

Telefon ☎ 02227 / 912070

Fax: 02227 / 8199713

E-Mail: jenneberg@googlemail.com

### Bornheimer Jugendtreff (BJT)

Königsstraße 31

53332 Bornheim

Ansprechpartnerin: Brigitte Bitter und Frank Unkelbach

Telefon ☎ 0 22 22 / 2500

E-Mail: bornheimjugendtreff@gmx.de

Internet: www.bornheimjugendtreff.de

### Störungsmeldung

24 Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbelichtung

Telefon ☎ 02227 / 93 20 77 oder Störungsmeldung unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de)

### Energieberatung

der Verbraucherzentrale NRW

Kostenbeitrag: 5 Euro je 1/2 Stunde

Auskunft bei der Stadt Bornheim

Mannela Domschat

Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 307

energieberatung@stadi-bornheim.de

verantwortlich: Bürgermeister der Stadt Bornheim



# STADT BORNHEIM BÜRGERINFORMATION



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

spruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren der Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

2.3

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimme Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/die Bewerberin für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

**Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

2.4

Ist die Partei oder Wählergruppe in der zum Zeitpunkt der Wahlauszeichnung lautenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, einen schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlauszeichnung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird durch das Innenministerium öffentlich bekannt gemacht.

### 2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennter Versammlung der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

2.5

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe; die den Wahlvorschlag eingereicht hat; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

### 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet

zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem vom mindestens 220 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungssunterschriften); dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber/Inzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags; es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 220 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formulätern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerber/Inzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Vorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9 c

zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

### 3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerber/Inzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner

- von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber/Inzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formulätern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Befähigung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsver-

hältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

### 4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

Für die Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt; Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/der Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin unterschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für ein/nor/eine im Wahlbezirk oder für ein/eine auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber/aufgestellte Bewerberin sein soll.

Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für ein/eine im Wahlbezirk oder für ein/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die lautende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 37 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Muss die Reserveliste von mindestens 37 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formulätern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Eine Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Bornheim sind spätestens bis zum 07.04.2014 (48. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim, Zimmer 257 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachungen über die Einleitung der Wahlbezirke vom 12.07.2013 und 02.08.2013 wird verwiesen.

Bornheim, den 26.11.2013

Der Bürgermeister  
- als Wahlleiter -  
gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister